

# **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Yachtcharter-Kautionsversicherung (AVB Yachtcharter)**

**Fassung 03/2026**

## **Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
1 Wer ist Ihr Versicherer? .....	2
2 Welche Begriffe werden benutzt? .....	2
3 Was ist versichert? .....	2
4 Was gilt hinsichtlich der Versicherungssumme? .....	2
5 Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz? .....	3
6 Was ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst und was kann gegen Zuschlag un den Versicherungsschutz eingeschlossen werden? .....	3
7 Für welchen räumlichen Geltungsbereich besteht Versicherungsschutzes? .....	3
8 Welche Sanktionsklausel ist vereinbart? .....	3
9 Wer ist Beitragsschuldner und was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten? .....	4
10 Welche Laufzeit hat der Vertrag und wie kann er beendet werden? .....	4
11 Wann tritt ein Versicherungsfall ein? .....	4
12 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und innerhalb welcher Frist müssen Sie den Schaden melden? .....	4
13 Was ist noch zu beachten? .....	4
14 Welche Beschwerdestellen gibt es, wer ist die Aufsichtsbehörde und welche Streitbeilegungsverfahren gibt es? .....	5

---

## 1 Wer ist Ihr Versicherer?

---

Risikoträger ist die R+V Allgemeine Versicherung AG.

Den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und die Mitglieder des Vorstands können Sie den Verbraucherinformationen zur Yachtcharter-Kautionsversicherung entnehmen.

Sitz der Gesellschaft: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

---

## 2 Welche Begriffe werden benutzt?

---

### **Charter oder Chartervertrag**

Miet- oder Pachtvertrag für eine Yacht zwischen dem Charterer und Vercharterer. Der Vertrag gilt für einen bestimmten Zeitraum.

### **Charterer**

Der Mieter der Yacht.

### **Vercharterer**

Der Vermieter der Yacht.

### **Kaution**

Die Kaution ist eine Sicherheitsleistung, die vom Charterer zur Erfüllung der Verpflichtung auf die unbeschädigte Rückgabe der Yacht bereitgestellt wird. Sie dient dazu, potenzielle Ansprüche abzusichern, die aus Schäden an der Yacht entstehen können. Die Kaution muss vor Beginn des Törns vollständig hinterlegt worden sein.

### **Regatta**

Eine Regatta ist ein Wettkampf oder eine Veranstaltungsreihe mit Segelbooten, bei der mehrere Boote oder Mannschaften auf einem festgelegten Kurs gegeneinander antreten.

### **Skipper**

Skipper ist der verantwortlichen Boots- bzw. Schiffsführer.

### **Yacht**

Wasserfahrzeug, das für Freizeit Zwecke genutzt wird und nicht zur gewerbsmäßigen Beförderung von Fahrgästen oder Fracht eingerichtet ist oder genutzt wird.

---

## 3 Was ist versichert?

---

- 3.1 Versichert ist der Anspruch des Charterers auf Erstattung der hinterlegten Kaution durch die R+V Allgemeine Versicherung AG, soweit diese aufgrund eines Schadens am Boot einbehalten wird.
- 3.2 Versichert sind Törns, die innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrags beginnen und enden.

---

## 4 Was gilt hinsichtlich der Versicherungssumme?

---

- 4.1 Die Versicherungssumme ist der Höhe nach begrenzt auf die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme und die vom Vercharterer nicht zurückgezahlte Kautionssumme.
- 4.2 Die Versicherungssumme wird, bezogen auf die Laufzeit dieses Versicherungsvertrags und auf alle gemeldeten Schäden, höchstens einmal ausgezahlt.

---

## 5 Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz?

---

Versicherungsschutz gemäß Ziffer 3 besteht nur, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt, sind:

- Sie haben diesen Vertrag vor Beginn des Törns geschlossen.
- Sie haben aufgrund eines mit dem Vercharterer geschlossenen Chartervertrags die Kautions an den Vercharterer in bar oder per Kreditkarte/Scheck erbracht und
- können dies durch eine Quittung des Vercharterers belegen.
- Der Skipper ist während der Laufzeit des Chartervertrags im Besitz eines für das Fahrzeug und/oder für das Fahrgebiet amtlich vorgeschriebenen Führerscheins und/ oder der darüber hinaus für das Fahrgebiet erforderlichen Nachweise und
- Der Vercharterer weigert sich, wegen Schäden an der Yacht, die während des Charterzeitraums durch den Skipper bzw. die Crew verursacht wurden, die erhaltene Kautions ganz oder teilweise an den Charterer zurückzuzahlen.

## 6 Was ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst und was kann gegen Zuschlag und den Versicherungsschutz eingeschlossen werden?

---

6.1 Es besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz, wenn der Charterer mit der gecharterten Yacht an Rennen teilnimmt.

Weiterhin ist Versicherungsschutz ausgeschlossen,

- wenn der Charterer den Schaden an der gecharterten Yacht grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat,
- wenn ein Schaden aufgrund einer Fäkalientankverstopfung entstanden ist und
- für Kosten für Nebenleistungen, wie z. B. Reinigung, Miete für Bettzeug oder Kraftstoffverbrauch.

Versicherungsschutz besteht auch dann nicht, wenn solche Kosten über die Kautions verrechnet werden.

6.2 Grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, aber einschließbar sind:

- Beiboote,
- Teilnahme an Regatten,
- gegen Entgelt organisierte Chartertörns und
- das Führen von Yachten im Auftrag einer Charterfirma gegen Entgelt.

Hierfür besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn dieser explizit im Versicherungsschein benannt ist.

---

## 7 Welche Versicherungsnehmer können versichert werden?

---

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsnehmer, die ihren Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, Island oder Lichtenstein haben.

---

## 8 Welche Sanktionsklausel ist vereinbart?

---

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

---

## 9 Wer ist Beitragsschuldner und was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?

---

### Beitragshöhe und Beitragsberechnung

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Vereinbarung im Versicherungsschein. Der Beitrag ist ein Einmalbeitrag. Er ist im Voraus zu zahlen. Die Versicherungsperiode beginnt mit dem, auf dem Versicherungsschein angegebenen Datum um 00:00 Uhr.

---

## 10 Welche Laufzeit hat der Vertrag und wie kann er beendet werden?

---

- 10.1 Der Versicherungsvertrag ist auf 56 Tage befristet, solange keine längere Laufzeit vereinbart wurde.  
Eine längere Vertragslaufzeit als 56 Tage ist vereinbart, wenn diese im Versicherungsschein dokumentiert ist.
- 10.2 Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums. Eine ordentliche Kündigung des befristeten Vertrags ist ausgeschlossen.

---

## 11 Wann tritt ein Versicherungsfall ein?

---

Ein Versicherungsfall tritt ein, wenn der Vercharterer Ihnen die Kautions- oder Teile davon aufgrund eines Schadens an der Yacht und wenn mitversichert am Beiboot in Rechnung stellt.

---

## 12 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und innerhalb welcher Frist müssen Sie den Schaden melden?

---

- 12.1 **Schadenminderungspflicht**  
Sie sind verpflichtet den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Eine Mitteilung über das Bestehen dieser Versicherung ist grundsätzlich nicht erforderlich und soll daher unterbleiben, es sei denn, sie ist für die Schadenabwicklung notwendig oder der Vercharterer verfügt bereits über entsprechende Kenntnis.
- 12.2 **Polizeiliche Meldung**  
Yachtdiebstahl und/oder Beiboot Diebstahl ist, sofern mitversichert, sofort nachweisbar polizeilich zu melden.
- 12.3 **Schadenmeldung**  
Die Schadenmeldung muss innerhalb eines Monats nach Ende des Törns in Textform erfolgen, zum Beispiel per Mail, Fax oder Post. Die Schadenmeldung erfolgt grundsätzlich an die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH. Adresse: Katharinenhof/Zippelhaus 2, 20457 Hamburg, Deutschland; Tel. +49 (0)40 3698 4949; E-Mail: charter@schomacker.de oder direkt unter Schadenmeldung Charterkautions.  
Der Makler ist zur Entgegennahme der Schadenmeldung berechtigt. Die Kontaktdaten des Maklers können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Schadenmeldung aller erforderlichen Unterlagen schnellstmöglich vorzulegen.

---

## 13 Was ist noch zu beachten?

---

- 13.1 Auf den Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
- 13.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen R+V ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden. Die Regelungen des § 215 VVG bleiben unberührt.
- 13.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

- 13.4 R+V stellt die Vertragsbedingungen und die Informationen, die Ihnen vor ihrer Vertragserklärung mitgeteilt werden müssen, in deutscher Sprache zur Verfügung; die Kommunikation während der Laufzeit des Versicherungsvertrags bis zum Abschluss seiner Abwicklung wird in deutscher Sprache geführt. Die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker erbringt die Beratung, die gesamte Korrespondenz sowie die Schadensbearbeitung auf Wunsch auch in englischer Sprache.
- 13.5 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Ihre für R+V bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber R+V erfolgen, mindestens in Textform abzugeben.

## **14 Welche Beschwerdestellen gibt es, wer ist die Aufsichtsbehörde und welche Streitbeilegungsverfahren gibt es?**

### **14.1 Außergerichtliche Beschwerdestellen**

- 14.1.1 Bei Beschwerden können Sie als Verbraucher in den Fällen, die nicht Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zuzurechnen sind, das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen. Wir sind Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. und haben uns verpflichtet, an diesem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

- 14.1.2 Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die für die R+V Allgemeine Versicherung AG zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Das ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

### **14.2 Ordentlicher Rechtsweg**

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.